



Alois und Stefanie Baumhackl  
Johannes Baumhackl  
8081 Empersdorf 8

Empersdorf, 20.10.2004

Herrn  
**ORR Dr. Michael Wiespeiner**  
FA 13A –Umwelt und Anlagenrecht  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

---

Bezug: FA13A-43.10-1429/04-1750  
Betreff: Einwendungen zum vorliegenden UVP-Gutachten  
einschließlich der Teilgutachten

**Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!**

In der mit dem Edikt zu Zl. FA 13A-43.10-1429/04-1750, anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zum gegenständlichen Vorhaben in Ergänzung der bereits erhobenen die nachfolgenden

## **Einwendungen**

zum Projekt samt dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2004 sowie seinen Teilgutachten geltend gemacht.

Die von der Gemeinde Empersdorf eingebrachten Einwendungen samt Beilagen sind ebenfalls Teil unserer Einwände. Weiters behalten wir uns das Recht vor, jederzeit ergänzende Stellungnahmen im Zuge des Verfahrens abzugeben.

Ebenso wird festgestellt, dass wesentliche Teile unser Einwände, eingebracht am 28.6.2004 einfach nicht behandelt oder ohne nachvollziehbare Begründung abgetan wurden.

*Alois Baumhackl*

Die geplante Errichtung der 380kV-Freileitung stellt für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine erhebliche Wertminderung dar. Die betroffenen Parzellen Nr. 2125/2111/2088(ersichtlich im Trassenplan) haben für uns einen persönlichen ideellen Wert. Wir sind nicht einverstanden, dass sie überspannt oder teilweise als Maststandort beansprucht werden(Mast 69,70). Außerdem befindet sich auf unserer Pachtfläche(Parzellen Nr. 2124/1, Maststandort 70) ein Servitutsweg zu unserem Grundstück. Der Betriebszweig Urlaub am Bauernhof ist durch die Trassennähe für unseren Betrieb nie mehr möglich. Durch die häufige Südströmung wird die ionisierte Luft von der 380kV-Leitung direkt zu uns strömen und unsere Gesundheit gefährden. Die von der 380kV-Leitung völlig entstellte Landschaft macht eine Sondernutzung entwerteter Flächen unmöglich. Es ist für uns unakzeptabel mögliche Wachstumsverluste auf unseren landwirtschaftlichen Flächen hinzunehmen.

Spezialisten aus verschiedenen Fachkreisen haben bereits Stellungnahmen, Befunde, Gutachten publiziert, in denen die eklatant negativen Auswirkungen auf Mensch u. Umwelt verdeutlicht werden. Wunderschöne, erholsame Landschaftsidyllen, die uns schon seit Jahrhunderten erfreuen werden durch die plumpen Leitungsmasten zerstört. Die Auswirkungen auf die Funktion unserer Landschaft als Naherholungsgebiet sind katastrophal. Durch die extreme Trassennähe(ca. 120 m) zu unserer 4klassigen Volksschule, dem Kindergarten und dem Kinderhaus sind unsere Kinder im höchsten Maße gesundheitlich gefährdet. Alleine schon die Annahme eventueller Auswirkungen auf die Gesundheit der an die Gefahrenzone angrenzenden Menschen müsste gänzlich reichen um einer Erdverlegung ohne „wenn und aber“ zuzustimmen. Aus der Zeit wo Kapitalismus auf Kosten von Leben und Gesundheit der Menschen gebilligt wurde müsste unsere angeblich hoch zivilisierte Gesellschaft doch schon längst heraus sein!

Die zukünftige Entwicklung unseres Heimatortes Empersdorf wird erheblich beeinträchtigt.

Außerdem sind Mängel in den eingereichten Unterlagen ersichtlich:

- a.) siehe Stellungnahme Umweltbundesamt vom 14.04.2004
- b.) laut von den Gemeinden eingeholten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachleute

Beides ist im Gemeindeamt Empersdorf einzusehen. Die Untersuchungen, Maßnahmen und beschriebenen Methoden in den Fachunterlagen sind unnachvollziehbar und müssen ergänzt werden.

Insgesamt halten wir die Auswirkungen der geplanten 380kV-Freileitung für unakzeptabel und lehnen dieses Vorhaben strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen

*Olav Baumhachl*      *Baumhachl Stefanie*  
*Helmut Baumhachl*



ALOIS WAGNER  
PRÜFUNG 44  
8323 KRUMEGG

PRÜFUNG, AM 20102004

EINWENDE ZUR 380 KV-LEITUNG

THEMA FORSTWIRTSCHAFT, WILDBIOLOGIE SOWIE BIOTOPE UND ÖKOSYSTEME

FORST:

ENTGEGEN DER APG WIRD HIER VON EINEM GUTACHTER RICHTIGER WEISE EINMAL DIE GESAMTBREITE, DIE VON UNS IMMER WIEDER VORGERECHNET WURDE MIT 95 BIS 100M BESTÄTIGT.

AUF SEITE 12 DES EINZELGUTACHTENS WIRD DER GEOLOGE MAG. JOBSTMANN ZITIERT, DAS DURCH DAS ABWEICHEN VON DER URSPRÜNGLICHEN TRASSE AUF DIE NEUE TRASSE MIT DEN MASTEN 25 25A 25B BIS 26 KONNTE ZUMIND. DIE RUTSCHGEFÄHRDUNG GEMILDERT WERDEN. FRAGE DAZU : NUR GEMILDERT, DIE APG SPRICHT VON EINER LÖSUNG OHNE RUTSCHPROBLEME, IM GESAMTGUTACHTEN JEDOCH NICHT ENTHALTEN.

AUF GLEICHER SEITE WIRD AUF DIE SITUATION IM KESSELGRABEN VON BW 23-25S DURCH 2 RUTSCHUNGEN HINGEWIESEN, WO EINE SPEZ. BEPFLANZUNG UND EINE AUSLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS NIEDERGESCHRIEBEN WURDE. FRAGE DAZU IM GESAMTGUTACHTEN WURDE NICHTS DAVON ERWÄHNT.

AUF SEITE 24 WIRD FÜR KRUMEGG EINE MITTLERE WOHLFAHRTS- UND SCHUTZFUNKTION DES WALDES BZW GLEICHE RUTSCHUNGS- UND EROSIONSGEFAHR IN STEILGRÄBEN HINGEWIESEN. FRAGE WO IST DAS IM GESAMTGUTACHTEN EINFLOSSEN.

IN WELCHEN AUSMASS UND WO SIND ZUM BEISPIEL IN KRUMEGG DIE NEUAUFZUFORSTENDEN FLÄCHEN VORGESEHEN.?

WILDBIOLOGIE UND BIOTOPE SOWIE ÖKOSYSTEME:

IN WELCHEN AUSMASS SIND AUCH IN VERBINDUNG MIT BIOTOBEN UND ÖKOSYSTEMEN AUSGLEICHSFLÄCHEN IN DER GEMEINDE KRUMEGG VORGESEHEN. WO IN WELCHER ART UND WEISE, IM GESAMTGUTACHTEN SIND SIE NICHT VERANKERT.

ES IST ZWAR UNUMSTRITTEN, DAS ICH MIT DEN NEUENTSTEHENDEN NIEDRICHEN BEWUCHS UNTER DER LEITUNGSTRASSE WIEDERUM NEUE BIOTOPE SCHAFFE, NATÜRLICH FÜR EINE ANDERE FAUNA UND FLORA ALS IM HOCHWALD. JEDOCH FÜR SENSIBLE, TIERARTEN, VOGEL ARTEN VOR ALLEM WIE SCHWARZSTORCH, WESPENBUSSARD, DEREN LEBENSRAUM IN KEINER WEISE VERBESSERT, SONDERN NUR VERKLEINERT WIRD. WELCHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN WERDEN HIER SPEZIELL FÜR DEN SEHR GUTEN BESTAND VON WESPENBUSSARD IN UNSERNEN GEMEINDEN KRUMEGG, ST. MAREIN UND LANGE GG GESCHAFFEN. ES DARF DURCH DIE ERRICHTUNG LAUT NATURA 20 ZU KEINER VERSCHLECHTERUNG KOMMEN. WIE IST ES GEPLANT, WO UND IN WELCHEM AUSMASS?

ES IST VOM VERHANDLUNGSLEITER ALS AUCH VOM AS DI FASCHING VORERST AUCH EIN ERSATZGUTACHTEN, WO UNSERE EINWENDE NIEDERGESCHRIEBEN BZW. BEGUTACHTEN WORDEN SEIN SOLLTEN, ANGESPROCHEN WORDEN, DAS AM 15. AUGUST 2004 NACHGEREICHT WORDEN SEIN SOLLTE, WO IST ES, WELCHEN INHALT SOLLTE ES HABEN.

ICH STELLE DAHER ALS PRIVATPERSON-SELBST BETROFFEN, ALS BERG-UND NATURWÄCHTER ALS AUCH ALS BEZIRKSSTELLENLEITER DES NATURSCHUTZBUNDES DES BEZIRKS GRAZ-UM GEBUNG DAS UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN IN FRAGE, UND STELLE DEN ANTRAG, DAS HIER SCHLEUNIGST DIESE GROBEN MÄNGEL IN BIOTOPEN UND ÖKOSYSTEMEN BEGUTACHTET UND GEKLÄRT WERDEN UND EINE NEUAUFLAGE DES GESAMTGUTACHTENS VOR DER ERSTELLUNG DES BESCHIDES.

ALOIS WAGNER EH



18. Oktober 2004

GZ:0350/2004-3

Bezug: FA13A-43.10-1429/04-1750

Betreff: 380kV Freileitung - Genehmigungsverfahren nach dem  
UVP-G 2000 –Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung

Herrn

**ÖRR Dr. Michael Wiespeiner**

8010 Graz – Landhausgasse 7

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

In der mit dem Edikt zu Zl. FA 13A-43.10-1429/04-1750, anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zum gegenständlichen Vorhaben in Ergänzung der bereits erhobenen die nachfolgenden

## Einwendungen

zum Projekt samt dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2004 sowie seinen Teilgutachten geltend gemacht.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Inhalt der **„Zusammenfassende Einwendungen der betroffenen Gemeinden“**, erstellt im Auftrag der Gemeinde St. Margarethen an der Raab, durch Hr. Arch. DI Dr. Helmut Hoffmann und den im Anhang beigefügten, ebenfalls im Auftrag der Gemeinde St. Margarethen an der Raab erstellten **„Facheinwendungen“**, wesentliche Teile der Stellungnahme der Gemeinde St. Margarethen an der Raab darstellen.

Die Gemeinde St. Margarethen an der Raab behält sich das Recht vor, ergänzende Stellungnahmen im Zuge des Verfahrens abzugeben.

Die Gemeinde St. Margarethen an der Raab stellt fest, dass bereits vor Beginn des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens Beamte der Fachabteilungen der Stmk. Landesregierung an der Ausarbeitung des Projektes mitgewirkt haben, die jetzt als Amtssachverständige Fachbereichsbegutachtungen abgegeben haben. Es ist daher von einer Befangenheit dieser Personen auszugehen, da sie offensichtlich als Berater der Konsenswerber gewirkt haben, und daher nicht gutachterliche Stellungnahmen als Amtssachverständige abgeben können, da dies unvereinbar ist.

*ÖV Margarethen*

Ebenso wird grundsätzlich festgestellt, dass wesentliche Einwände der Gemeinde St. Margarethen an der Raab formuliert in den Schreiben vom 15.4.2004 und den Einwendungskonvolut zum 28.6.2004 nicht behandelt oder ohne nachvollziehbare Begründung abgetan wurden.

**Gutachterliche Stellungnahme der E-Control Bedarf u. technische Alternative Erdkabel/Erdverlegung: E-Control DI Kapetanovic u.a.**

siehe Stellungnahme **Rossmann**, Studie der **TU-Graz** – Institut für Starkstromtechnik (liegt der Behörde bereits vor) vom Okt. 2001, ergänzende Stellungnahme (e-mail) **TU-Graz**, Prof. **Woschitz** vom 15.10.2004

Zu der zentralen Aussage auf Seite 242 „Die technische Alternative der Leitungsführung als Erdkabel würde zwar erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermindern, führt jedoch zu erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser“

**Diese zusammenfassende Aussage ist unrichtig und entbehrt jeglicher Grundlage, sie ist auch technisch nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar.**

a) Die Gemeinde St. Margarethen an der Raab hat ebenso wie andere Einwendungswerber nie gefordert, dass die Trasse einer Erdverkabelung sich mit jener Trasse decken müsse, die für die verfahrensgegenständliche Freileitung vorgesehen ist. Vielmehr wurde immer hervorgehoben, dass es sich bei der Erdverkabelung um eine Trassenvariante handelt, die eine andere Streckenführung aufweisen werde als die Freileitungstrasse.

Nunmehr scheint dies auch die Konsenswerberin, also die Verbund/APG, ebenso zu beurteilen. In der „Presse“ vom 13.10.2003 steht zu lesen „Bei der Verbundgesellschaft selbst hält man die Freileitungstrasse für überhaupt nicht verkabelungsfähig“

Aus alledem ist jedenfalls ersichtlich, dass die Konsenswerberin keine alternativen Trassenführungen, wie sie mit einer Erdverkabelung verbunden wären, ernsthaft in die Ausarbeitung des Projektes eingebunden hat, obwohl dies vom UVP-Gesetz gefordert wird, insbesondere im § 1 Abs.4 UVP-Gesetz 2000.

b) Das die Basisdaten in der UVE (über Magnetfelder, Verlegearten u.v.a.m) nicht den Tatsachen entsprechen, deren Unrichtigkeit sich aber in weiterer Folge gravierend auf die Aussagen der Fachbereichsgutachten auswirken, kann man anhand folgenden Beispiels leicht erkennen:

Die „Wienstrom“ betreibt schon seit über 25 Jahren ein 380kV-Kabelnetz (über 90 Systemkilometer) mittels Niederdruck-Ölkabeln. Neu ist, dass seit kurzem im Bereich Bisamberg-Strebersdorf-Pragerstraße ein Kunststoffkabel (VPE) in einer Länge von über 5 km verlegt wird.

Diese Leitungsanlage hat eine Übertragungsleistung von rund 1100 MVA und wird zweisystemig ausgeführt.

Das Entscheidende dabei ist, dass beide Systeme links und rechts der Straße parallel im Gehsteig verlaufend installiert werden. In Gehsteigen die öffentliches Gut darstellen und von

69 V *M. Woschitz*

allen Menschen benutzt werden können. Dagegen würde eine Kabelführung in der Oststeiermark zu mehr als 90% über Felder, Wiesen und Wälder verlaufen, die nur einem kleinen Personenkreis zugänglich ist.

c) Wenn man die Aussagen der E-Control zur Kabelvariante (Seite 28 bis 42) mit der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit (Studie) der Technischen Universität Graz, Institut für elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik vom Oktober 2001, die die betroffenen Gemeinde der UVP-Behörde bereits in einem früheren Verfahrensstadium übergeben haben, vergleicht, drängt sich die Frage auf, wurde diese nicht gelesen oder absichtlich ignoriert!

#### **Trassenvarianten: „Allgemeiner Bautechnik“ ASV Mag.Rauch**

siehe Einwendungen **Hoffmann, Wöpse, Hadler, Eisner**

In diesem Zusammenhang wird dezidiert festgestellt, dass es sich bei der eingereichten Trasse – unter anderem auch bei der Teilstrecke Nr. 7 - auf keinen Fall um die bestbewertete Trasse handeln kann, wie dies durchgehend in der UVE und den Fachgutachten zum Ausdruck kommt.

Insbesondere hätten die an der Trassenauswahl - dies trifft besonders bei einer Trasseführung über ein Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiete und andere sensible Gebiete zu - beteiligte Fachleute erkennen müssen, das Trassenteilstücke **nicht umweltverträglich** sind bzw. **starke Beeinträchtigungen** zu erwarten sind. Siehe Fachgutachten Landschaftsbild, Raumordnung u.a.!

Einen weiteren gravierenden Mangel stellt das Unterlassen einer Trassenvariantenprüfung auf fachlicher Grundlage durch die UVP-Behörde, wie dies nach § 1 Abs.4 UVP-Gesetz 2000 Bedingung ist, dar.

Schon allein die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung (im Starkstromwegegesetz vorgesehen) oder eines Eingriffes in private Rechte bedingen eine solche Prüfung.

#### **Zum Gutachten des ASV für Elektrotechnik u. Aussagen im Fachbereich Humanmedizin :**

Fachbereich Humanmedizin Teil 2: Elektromagnetische Felder auf Seite 2-6

Hier wird einerseits die 60% höhere Leukämierate bei Kindern die einer Exposition von über  $0,2\mu\text{T}$  ausgesetzt waren, angesprochen.

In der Zusammenfassenden Beurteilung – Seite 2-17 – ist weiters jedoch die verhängnisvolle Formel zu lesen „.... Die eine Gesundheitsgefährdung ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen ....“

Fest steht jedoch, dass in 100 Meter Entfernung von der Leitung noch mit dem Auftreten von  $1,0\mu\text{T}$  zu rechnen ist. Und dies auch nur, wenn die Leitungsanlage nicht mit thermischen Grenzstrom ( $35\mu\text{T}$ ) gefahren wird.

Das Fehlen einer Untersuchung **des Effektes der Überlagerung von Magnetischen/elektrischen** Feldern fehlt zur Gänze.

Dieser Umstand ist deshalb für uns von großer Bedeutung, weil die 400kV-Leitung in der Leitungsführung sehr viele Winkel bildet und dadurch Wohnobjekte in diesen stumpfen Winkeln (unter  $180^\circ$ ) zu liegen kommen. Es kommt daher in diesen Bereichen zu einer Überlagerung von elektrischen und magnetischen Feldern, diese Überlagerung ist extrem gefährlich, da es zu

*GV Wöpse F...*

einer Verstärkung der Felder kommen kann. Diese Auswirkungen hätten ebenfalls untersucht werden müssen.

Wie sich das magnetische bzw. elektrische Feld in Bezug auf Hangneigungen- und da speziell auf höher liegende Wohnungen auswirkt, wird ebenfalls verschwiegen.

#### **Luft, Klima: ASV**

Vor allem fehlen meteorologische Daten in Bezug auf die Ionisierung und Verfrachtung von Partikel im Bereich unserer Gemeinde. Diese Daten sind aber für das Mikroklima in unserer Gemeinde von Relevanz. Die Außerachtlassung des Mikroklimas führt ebenfalls dazu, dass diverse Gutachten falsch sind.

Diese lokalen meteorologischen Daten sind uns unverzichtbar, dies deshalb um besonders gefährdete Bereiche bei der Flächenwidmungsplanung berücksichtigen zu können.

#### **Boden und Landwirtschaft: ASV DI Bauer**

Die Aussage (Seite 41) das „nach Fertigstellung der Steiermarkleitung als einziger nachteiligen Effekt für die Landwirtschaft mit einer gewissen Erschwernis von Bearbeitungsmaßnahmen am Feld auf Grund der Flächeninanspruchnahme durch Masten zu rechnen ist“ ist unrichtig und für uns nicht nachvollziehbar, weil diese Aussage alle Einwendungen ignoriert.

#### **Biotope und Ökosysteme: ASV DI Fasching**

*Wir können nur unser Bedauern darüber ausdrücken, dass der ASV es gar nicht der Mühe wert gefunden hat, unsere Einwendungen zu lesen, welche weiterhin voll aufrecht bleiben.*

*Es konnten weiters im unmittelbaren Trassenbereich Flugbeobachtungen von verschiedenen Fledermausarten, von Neuntöttern u.a. beobachtet werden.*

Da sich der Sachverständige daher in seinem Gutachten nicht mit unseren Einwendungen auseinandergesetzt hat, ist das Gutachten ebenfalls unvollständig.

#### Darstellung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit

In den vorliegenden Gutachten fehlt zur Gänze die Untersuchung zur volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer solchen starken Freileitung. Zumal in der, der UVP-Behörde vorliegenden Tichy Studie, vom Juni 1998 (Seite 15) die Aussage getroffen wurde, dass „ihre volkswirtschaftliche Rechtfertigung bisher nicht gelungen ist und mit den bisher angewendeten ausschl. technischen Begründungen auch nicht gelingen kann.“

Wie ein roter Faden tritt die schlechte Grundlagenerhebung bei allen Teilbereichen – Gesundheit, Luft-Klima, Lärm, Trassenfindung, Vogelschutz, Raumordnung, Landschaftsbild, Tourismus, Kulturgüter u.a. - zu Tage.

Unsere Kritik über ein überhastetes Verfahren mit dem Ziel dieses Vorhaben aufbiegen und brechen durchzusetzen bleibt voll aufrecht. Die Gemeinde St. Margarethen an der Raab fordert deshalb die verfahrensführende Behörde auf, das laufende Verfahren abzubrechen, dementsprechend zu ergänzen und neuerlich aufzulegen.

GV Wolfgang Furrer

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. W. ...", written over the seal.

Beilagen: siehe Beilagenliste!

DS ergeht an:

Fr.LH Waltraud Klasnic, 1.LH-Stellvertreter Mag. Franz Voves, 2.LH-Stellvertreter DI Leopold Schöggel

*GV Weiz*



**A. KOGLER**

A-8321 St.Margarethen/Raab 49

TEL 03115-3326 FAX 03115-49426

MOBIL 0699 13077970

alf.kogler@aon.at

Amt der Stmk. Landesregierung  
FA 13A – Umwelt und Anlagenrecht  
8010 Graz, Landhausgasse 7

z.Hdn. Hrn. ORR Dr. Wiespeiner

Betrifft: GZ: FA13A-43-43.10-1429/04-1750  
Einwendung gegen die Genehmigung zum Bau der 380KV – Freileitung!  
UVP – Verfahren

Ich lebe mit meiner Familie in St. Margarethen/Raab – Richtung Kroisbach und Goggitschtal.

Ich betrachte die Störfunktion der 380KV-Freileitung auf mich in privater als auch in geschäftlicher Hinsicht als absolut unverträglich.

- I. In geschäftlicher Hinsicht.  
Ich baue hochwertig ausgestattete Mietwohnhäuser in St. Margarethen/Raab.  
Derzeit sind 6 Wohnhäuser vermietet und bezogen sowie ein weiteres für 2005 in Bau.

Ich bestreite den Lebensunterhalt für meine Familie aus den Erträgen der Mieteinnahmen.  
Für die Finanzierung bei der Volksbank für den Bezirk Weiz fallen natürlich erhebliche Zins- und Tilgungszahlungen an.

Die Häuser und Grundstücke befinden sich am Rande des Kroisbach- und Goggitschtales in 1A Südlage. Zur Rückfinanzierung sind auch Haus und Grundstücksverkäufe eingerechnet. Durch einen möglichen Bau der 380 KV-Freileitung würden die Grundstücke und Häuser erheblich im Wert gemindert!!

Konkret gab es bei mir bereits 3 X Absagen bei Haus- und Grundstücksinteressenten, welche ihr Kaufinteresse zurückzogen nachdem Sie über die geplante 380 KV-Leitung informiert wurden.

Derzeit habe ich reges, nachweisbares Interesse an Haus-Mietinteressenten.

Durch einen eventuellen Bau der 380KV-Freileitung befürchte ich, dass das Mietinteresse an 1 A Objekten in dieser Lage mit Vollsicht auf die 43 – 80 Meter hohen Masten abbricht und die Vermietung zu rentablen Preisen nicht mehr möglich ist.

Durch einen eventuellen Bau der 380KV-Freileitung befürchte ich, dass die Finanzierung und Tilgung der offenen Kredite durch die Beeinträchtigung der Lebensqualität bei den bestehenden Mietwohnhäusern und der Wertverfall bei den gewidmeten Baugrundstücken nicht mehr gegeben ist.

**DADURCH SEHE ICH DEN LEBENSUNTERHALT FÜR MICH UND MEINE FAMILIE ALS GEFÄHRTET AN !!**

**Der Preisverfall bei meinen Mietwohnhäusern und bei den Grundstücken wird in diesem Falle sicher von Gutachtern anhand der derzeitigen Unterlagen nachzuweisen sein. Ich behalte mir deswegen ausdrücklich alle Schritte im Eintrittsfalle vor die mir dadurch nachweislich zugefügten Schäden privatrechtlich gegen die Verantwortlichen einzuklagen.**

## **RAUMORDNUNG – RAUMPLANUNG**

Ein derartiger Eingriff in die Landschaft und in das Gefüge des Landschaftsbildes bei St. Margarethen/Raab kann bei einer **FREILEITUNG** gar nie **UMWELTVERTRÄGLICH SEIN!**

**DIES WÜRDIE DIE GESAMTE RAUMORDNUNG IN FRAGE STELLEN.**

## **II. LEBENSUMFELD – LEBENSQUALITÄT – ERHOLUNG**

Durch den Bau einer 380KV-FREILEITUNG würde unsere Gemeinde St. Margarethen/Raab von der NORD/SÜD und von der OST/WEST Achse her eingeschlossen.

Die Wohnqualität unserer Wohnsitzgemeinde wäre dann in absolut unverträglichem Maße gestört. Den Bewohnern von St. Margarethen bliebe dann überhaupt keine Freizone welche nicht von der 380KV-Leitung bestimmt würde.

- a) beim Weg zur Schule oder zur Arbeit
- b) beim Weg nachhause
- c) beim Einkaufen
- d) bei der Freizeitgestaltung

**DAS IST FÜR UNS EINWOHNER VON ST. MARGARETHEN/RAAB IN KEINEM FALL UMWELTVERTRÄGLICH – ODER MENSCHENVERTRÄGLICH!!**

Eine Durchquerung des Ortsgebietes in einer Richtung mag in gewisser Weise akzeptabel sein, aber eine Einschließung des ganzen Wohnortes St. Margarethen/Raab ist in jedem Fall unakzeptabel und muß für uns, unsere Kinder und unsere Umwelt als absolut **NICHT** umweltverträglich gelten!

## **III. NOTWENDIGKEIT DER TRASSENFÜHRUNG über St. Margarethen/Raab-Kroisbach-Goggitschtal**

Bei Projekten dieser Größenordnung müssen bestehende Infrastrukturleitungen, entlang der Autobahnen und die bestehenden 110 KV-Leitungen genutzt werden. Eine Einschließung von St. Margarethen/Raab mit einer um mindestens 30% längeren Leitung auf diesem Teilstück der geplanten Trasse muß als absolut **NICHT** umweltverträglich gelten.

**Heute noch bestehende, intakte Frei- Natur- und Erholungsräume dürfen nicht im Interesse einzelne Konzerne zur Maximierung Ihrer Gewinne zerstört werden!!**

Es ist wohl mittlerweile unbestritten, dass der Stromtransit nach Norditalien für die Verbunddirektoren und Aktionäre ein lukratives Geschäft wäre.

**ABER FÜR DIE ENERGIEPOLITISCHEN FEHLER DER NORDITALIENER SIND WIR STEIRER NICHT VERANTWORTLICH.**

**DIE ANGESTAMMTE STEIRISCHE BEVÖLKERUNG DARF KEINEN UNKONTROLLIERBAREN BELASTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IN IHRER LEBENSQUALITÄT UND GESUNDHEIT AUSGESETZT WERDEN.**

Für die regionale Stromversorgung haben diese Leitungen keinen erkennbaren Nutzen. Da müssen regionale Stromversorgungskonzepte umgesetzt werden und erneuerbare Energien genutzt werden. Eine Förderung der Großkonzerne mit solchen Projekten wie der 380 KV-Leitung unterstützt nur die weitere Konzentration des Energiemarktes, schafft noch mehr Abhängigkeiten der Konsumenten und führt zu Monopolen deren negative Auswirkungen wir anhand vieler Beispiele Tag täglich erleben.

**Zusammenfassung:**

**Das Gutachten das die geplante 380 KV-Freileitung als NICHT umweltverträglich einstuft darf nicht unter den Teppich gekehrt werden.**

**Das Gutachten das die geplante 380 KV-Freileitung als NICHT umweltverträglich einstuft ist ein Sieg der Vernunft und ein Schritt in die richtige Richtung in die Zukunft für die Erhaltung unserer weitgehend intakten Naturlandschaften.**

**Das Gutachten das die geplante 380 KV-Freileitung als NICHT umweltverträglich einstuft erkennt die Bedeutung dieser intakten Lebensräume für die Zukunft der ansässigen Bevölkerung.**

**Ein wichtiger Teil unserer Zukunft in dieser Region liegt in der Bewahrung unserer Naturlandschaften um die uns ein grossteil der Welt beneidet.**

**Das Gutachten das die geplante 380 KV-Freileitung als NICHT umweltverträglich einstuft erkennt, dass die Zukunft der Region für uns und unsere Kinder wichtiger ist als das Interesse eines Großkonzerns seinen Gewinn zu steigern.**

**Das Gutachten das die geplante 380K-Freileitung als NICHT umweltverträglich einstuft erkennt, das auch die Technologie der Verkabelung in sensiblen Bereichen eingesetzt werden muß um einer Umweltverträglichkeit gerecht zu werden.**

Ich hoffe für uns und für unsere Kinder, dass die Vernunft sich letztendlich durchsetzt und die Freileitung durch sensible Gebiete unserer Heimat nicht gebaut werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kogler



**Anhang – Ergänzungen**

**WAS SIND DAS FÜR GUTACHTEN DIE IN IHRER FORMULIERUNG MIT  
weichen, unverbindlichen Formulierungen wie**

**\*\* WESENTLICHE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN SIND NICHT ZU ERWARTEN \*\***

**arbeiten und dann abschließend mit der Gesamtbeurteilung des Gutachtens als  
INSGESAMT UMWELTVERTRÄGLICH ihr Urteil abgeben.  
Hier wird doch eindeutig versucht sich aus der Verantwortung zu stehlen sollte  
doch was schief gehen.**

**Mit solchen Gutachten soll über unser Lebensumfeld,  
unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität  
und noch tiefgreifender über das unserer Kinder entschieden werden.**

**Diese und ähnlich unverbindliche Formulierungen heißen doch nichts anderes als:**

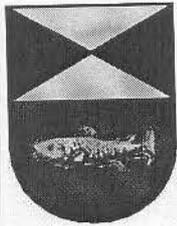
**- ES KANN NICHT MIT SICHERHEIT GESAGT WERDEN, DASS ES ZU KEINEN  
NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN KOMMT-**

**UND SIND DAMIT KLAR NICHT UMWELTVERTRÄGLICH.**

---

**IM ÜBRIGEN SCHLIESSE ICH MICH ALLEN ANTRÄGEN UND EINWENDUNGEN MEINER  
VORREDNER GEGEN DEN GEPLANTEN BAU DER 380KV-LEITUNG AN UND MÖCHTE, DASS  
DAS ZU PROTOKOLL GENOMMEN WIRD.**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Paul', written in a cursive style.



## GEMEINDE ST. ULRICH AM WAASEN

8072 Fernitz – Bezirk Leibnitz –

Tel: 03135 / 82-6-12

Fax: 03135 / 82-6-12 4

email: [gde@st-ulrich-waasen.steiermark.at](mailto:gde@st-ulrich-waasen.steiermark.at)

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mein Name ist Josef Geister. Ich bin Bürgermeister der Gemeinde St Ulrich am Waasen und sehe es als eine meiner wichtigsten Aufgaben, für unsere Bevölkerung und auch für nächste Generationen die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten.

Bei einer nach den Bestimmungen des Stmk. Volksrechtgesetzes in der Gemeinde St. Ulrich am Waasen durchgeführten Volksabstimmung haben **sich 93,59 % der Gemeindebürger gegen diese Freileitung ausgesprochen.**

Es erfolgt ein gravierender Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, eine große Beeinträchtigung in sämtlichen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und eine erhebliche Wertminderung von Grundstücken und Wohngebäuden im Bereich der Leitungstrasse.

Im Gemeindebereich werden durch die in Aussicht gestellte Trassierung folgende hochwertige naturräumliche Gegebenheiten wesentlich beeinträchtigt.

Die Auswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung durch einen Bau der 380 kV-Freileitung werden von DI Günther Tischler/Bearbeitung, DI Wieser (Kartennummer 212w08a) als **h o c h** eingestuft, und zwar in der Beurteilung der Themen:

**M II – Siedlungsraum und Ortsbild**

**M III - Landschaftsbild**

**M IV - Freizeit/Erholung und Tourismus**

***Zum ersten möchte ich auf den Siedlungsraum und das Ortsbild eingehen:***

**Die Steiermarkleitung führt über eine Länge von ca. 2770 m mit 9 Masten durch das Gemeindegebiet von St. Ulrich am Waasen.**

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist als Ziel die Verhinderung des Baues der 380 kV-Hochspannungsleitung angeführt.

***Damit steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Entwicklungszielen der Gemeinde***

Es ist für uns als starke Belastung anzusehen, denn 1 Wohnhaus hat 67 m von der Haustüre entfernt einen Stahlmast zur Ansicht. Weitere 2 Häuser ca. 75 m. 5 Wohnhäuser liegen im Trassennahbereich. Bei der in Arbeit befindlichen Revision des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden im unmittelbaren Trassenverlauf Baulandwünsche geäußert, die nun nicht mehr befürwortet werden können. 11 ha Wohngebiet haben direkten Sichtkontakt auf die Freileitung sowie die Masten der Steiermarkleitung.

*Josef Geister*

Li

Die Menschen, die in diesem Bereich wohnen sind bestürzt, bald einen direkten Blick auf die 380 kV-Leitung zu haben. Die Wohnqualität wäre nicht mehr gegeben.

### **Unsere Gemeinde gehört zur „Region Stiefingtal“**

Das ist die Formulierung einer mittel- bis langfristigen Entwicklungsstrategie, die für sechs Gemeinden u.a. auch St. Ulrich am Waasen vom Büro Rettensteiner im Jahr 1999 erstellt wurde. „Der überwiegend bestehende Mischwald mit artenreicher Zusammensetzung sichert einen hohen Erholungswert und ist zu erhalten. Er stellt ein wichtiges Kapital für eine attraktive Freiraumnutzung dar. Die Erhaltung bzw. Verbesserung des Bewaldungsprozentsatzes soll angestrebt werden. In St. Ulrich am Waasen sind derzeit rd. 40 % Waldbestand.“

*Der Leitungsverlauf ist über weite Waldteile geplant! 120.000 m<sup>2</sup> Waldfläche sollen gerodet werden.*

***Dadurch könnte das charakteristische Landschaftsbild nicht erhalten bleiben.***

### ***Zum zweiten zum Landschaftsbild***

In 10 Gemeinden wird eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt. St. Ulrich am Waasen gehört dazu. Bei der Bewertung des Ausmaßes der betroffenen Gemeinden werden einzelne Abschnitte „verharmlost“.

**Dagegen wendet die Gemeinde St. Ulrich am Waasen ein, dass das Landschaftsbild in unserer Gemeinde total zerstört bzw. verunstaltet wird.**

### ***Freizeit/Erholung und Tourismus***

Das **Haus der Stille** liegt im nördlichen Teil von St. Ulrich am Waasen: Wie der Name schon sagt, ist dies ein Ort für die Zusammenkunft von Menschen, die längere Zeiten der Stille und des Alleinseins brauchen, um z.B. gewisse Lebenssituationen verarbeiten zu können. Viele Menschen aus dem deutschsprachigen Raum leben eine bestimmte Zeit in diesem Haus. Mit rund 5000-6000 Nächtigungen im Jahr ist dem eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Diese Stille und natürlich auch die Atmosphäre ist mit einer Hochspannungsleitung nicht mehr gegeben. Unsere kleine Gemeinde wäre nicht mehr das, was sie bis jetzt so reizvoll erscheinen lässt.

Seit Jahren bemühen wir uns auch für unsere Region mit dem Entwicklungsprogramm „**Naherholung Oberes Stiefingtal**“ mit dem Leitbild ERHOLUNG. Die Hauptorientierung dieses Vorhabens ist z.B. Radwege zu schaffen, Wander- und Sparzierwege zu errichten und für erhaltenswerte, kulturlandschaftliche Freihaltezonen zu sorgen. Unser Ort ist ein Naherholungsbereich für Menschen aus den Ballungszentren. An den

*Geistl. Josef*

Wochenenden sind ruhesuchende Spaziergänger bzw. Wanderer unterwegs, die die schöne Landschaft und vor allem die Ruhe genießen. Mit dieser Leitung wird die Idylle zerstört, und der Erholungswert ist nicht mehr gegeben.

Gerade in der heutigen Zeit sollten solche Bereiche erhalten bleiben. Der Wert unberührter bzw. wenig beeinträchtigter Landschaftsräume für Erholung wird in Europa weiter steigen.

**Da so viele Aspekte bei dem Bau angegriffen bzw. zerstört werden, ist von seiten der Gemeinde St. Ulrich am Waasen die Eingriffserheblichkeit als nicht umweltverträglich einzustufen.**

**Sach- und Kulturgüter**

**Eine UVE die sich darauf beschränkt ein Projekt allein nach den heutigen Werthaltungsmaßstäben zu beurteilen wird ihrem Anspruch nicht gerecht nachhaltige Umweltverträglichkeit zu sichern.**

Im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden von uns die Auswirkungen auf die Funktion des betroffenen Gebietes als Erholungs- und Freizeitraum als so gravierend angesehen, dass die Umweltverträglichkeit dieses Projektes **nicht** gegeben erscheint.

**Die Interessen der Bürger und der Umwelt werden überhaupt nicht berücksichtigt. Wird diese Leitung nur aus Gewinngründen für den Verbund errichtet, dann ist eine Erdverkabelung ein absolutes Muss! Die Bedarfsfrage wird vorwiegend aus der Sicht des Betreibers gesehen – der am Stromverkauf und an der Durchleitung verdienen möchte, nicht jedoch volkes- und regionalwirtschaftlich.**

**Bei der Kostengegenüberstellung wurden viele Kosten nicht berücksichtigt: z.B. Entwertung für Grundstücke, Häuser, Landschaftsteile usw.**

Wie bereits eingangs erwähnt sehe ich es als einer meiner wichtigsten Aufgaben für unsere nächste Generation die Landschaft zu erhalten.

Das ist mit einer derartigen Leitung, die unser Landschaftsbild zerstören würde nicht mehr gegeben. Ich spreche mich daher abermals strikt gegen den Bau der Freileitung aus und verlange eine Erdverlegung.

Bgm Josef Geisler



Wir, Michaela Hauschmidt und Gertrude Hauschmidt

wohnhaft in Entschendorf 129, 8321 St.Margarethen an der Raab,

bevollmächtigen Herrn Markus Meister wohnhaft in St.Margarethen an der Raab 36,

geboren am 29.12.1982, uns im Anliegen um die 380-kV-Leitung zu vertreten.

Michaela Hauschmidt

Gertrude Hauschmidt

Entschendorf, 17.10.2004

Ich, Herr Markus Meister, whft. In 8321 St. Margarethen/Raab 36, bin von Frau Michaela und Frau Gertrude Hauschmidt (wohnhaft in Entschendorf 129, 8321 St. Margarethen/Raab), beauftragt, in ihren Namen folgende Einwendungen zu übermitteln.

Wir sind maßlos über die einseitige Verfahrensführung enttäuscht. Unser Eindruck ist, dass sich der Verhandlungsleiter nicht zu 100 Prozent neutral verhält – doch das ist unbedingt notwendig um ein faires Verfahren garantieren zu können.

Furchtbar finden wir wie mit dem ORF (einem öffentlich rechtlichem Fernsehen) umgegangen wurde! Die UVP-Verhandlung ist eine öffentliche Veranstaltung – deshalb ist es uns nicht verständlich, dass die Kameramänner nach den Präsentationen der Verbund-Mitarbeiter aus der Stadthalle verwiesen wurden! Es macht den Eindruck, dass absichtlich eine einseitige Berichterstattung angestrebt wird!

Das vom Verfahrensleiter kritisierte Verhalten wird durch seine Entscheidungen bloß gefördert. Denn wenn inhaltlich richtige Aussagen nicht zugelassen werden – führt es zu einer zusätzlichen Emotionalisierung der Situation! Falsche Argumente von Verbund-Mitarbeitern bzw. Gutachtern werden auch dadurch nicht richtiger wenn sie ruhig wiederholt werden!

Wir bezweifeln zudem auch den Bedarf der 380 kV Leitung. Die Kapazität der 380 kV Leitung übersteigt die der 110 kV um das 3,5-fache (ohne Berücksichtigung des viel gerühmten höheren Wirkungsgrades). Zurzeit reicht die 110 kV Leitung aus um Energieengpässe zu decken ... ist in Zukunft mit 3,5-fach höheren Engpässen zu rechnen?

Markus Meister

## 380 kV-Freileitung ... Volkswirtschaftlicher Standpunkt

Ich, Herr Markus Meister, whft. In 8321 St. Margarethen/Raab 36, bin von Frau Michaela und Frau Gertrude Hauschmidt (wohnhaft in Entschendorf 129, 8321 St. Margarethen/Raab), beauftragt, in ihren Namen folgende Einwendungen zu übermitteln.

Wir haben drei Möglichkeiten der zukünftigen Stromversorgung der Steiermark/Österreich unter die Lupe genommen. Das wäre einerseits die diskutierte Freileitung, weiters die Erdverkabelung und als dritte Möglichkeit zogen wir alternative Energieformen in Betracht.

Dabei ist unseres Erachtens die Freileitung die denkbar schlechteste Variante. Erstens wird Atomstrom aus dem Ausland (Temelin beispielsweise) importiert. Jedem Volkswirt wird einleuchten, dass solch ein Vorgehen nicht gerade förderlich für Österreich ist – da das Geld ins Ausland transferiert wird und sich dadurch unser Außenhandelsdefizit noch größer wird. Weiters sehen wir den Tourismus in der Oststeiermark stark gefährdet ... im speziellen natürlich in den betroffenen Gemeinden. In unserer Gemeinde St. Margarethen/Raab wurde im Sommer 2004 in mehreren Workshops die Förderung bzw. Schaffung einer Genussregion diskutiert, diese Vorhaben können wir uns naturgemäß abschminken. Viele Arbeitsplätze können dadurch nicht entstehen oder gingen gar verloren > was eine massive Schwächung der Region und der Wirtschaftsleistung bedeuten würde!

Die zweite Variante wäre die Erdverkabelung der 380 kV-Leitung. Uns ist dabei Sehrwohl bewusst, dass eine Erdverkabelung Mehrkosten verursachen würde ... jedoch werden diese Mehrkosten keinesfalls den Schaden, welche eine Freileitung an der Volkswirtschaft anrichten würde übertreffen ...

Als dritte Möglichkeit kommt uns nur die Förderung und der dringend notwendige Ausbau der alternativen Energieträger in den Sinn. Bei dieser – uns am besten erscheinenden Variante – wird keine Landschaft in diesem Ausmaß, wie durch die Freileitung, zerstört. Bei dieser Variante werden in Österreich womöglich tausende neue Arbeitsplätze geschaffen! Bei dieser Variante wird kein Atomstrom für eventuelle Energieengpässe importiert. Bei dieser Variante wird der Tourismus nicht beeinträchtigt. Bei dieser Variante kann Österreich und mein Heimatland die Steiermark weltweit eine Vorreiterrolle spielen – wenn es darum geht nachhaltige Energie zu nützen!

Wir sind jetzt schon in der Situation, dass es eigentlich keine Alternative zu den Alternativen Energieformen gibt.

Es mag sein, dass Atomstrom günstiger ist als Ökostrom – aber bei Ökostrom gibt es keine Folgekosten – schon gar keine in 100 Millionen Jahren. Die Kosten für den Atomstrom müssen nicht wir tragen ... das müssen die tausenden Generationen nach uns erledigen ...

Wir beantragen daher eine genaue volkswirtschaftliche Gegenüberstellung aller erdenklichen Varianten – unter Einbeziehung sämtlicher Kosten (auch sämtlicher Folgekosten – wie beispielsweise die Kosten für die Endlagerung des Atommülls) und Nutzen, welche jede Variante mit sich bringt.

Eine Überprüfung aller Alternativen wurde bereits vorm UVE unterlassen – deshalb dürfte diese Verhandlung noch gar nicht stattfinden!

Deshalb beantragen wir weiters eine Verhandlungsunterbrechung, bis alle Ergebnisse vorliegen!

Sollte der Verbund sein Vorhaben durchsetzen und die geplante 380-kV-Leitung bauen, fordern wir laufende Schadenersatzzahlungen für den Schaden, den die Leitung an der Volkswirtschaft anrichtet. Dabei müssen alle zukünftigen Ertragseinbußen in Zukunft hinzugerechnet werden. Weiters fordere ich alle Gutachter und alle Organe der Behörde, die Nutzen aus dem Bau der 380-kV-Leitung ziehen auf, ihre Arbeit bzw. ihr Amt wegen Befangenheit niederzulegen, um sich nicht strafbar zu machen.

1  
  
**ELISABETH POLTERAUER**  
Kocheregg 21  
8081 Kocheregg

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA 13 A, Umweltrecht und Energiewesen  
z.H. Herrn ORR Dr. Michael Wiespeiner

Landhausgasse 7  
8010 Graz

Kocheregg, 17. Oktober 2004

GZ: FA13A-43.10-1429/04- 1750

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

Ich erhebe gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 im laufenden UVP-Verfahren auf Grund meiner Stellungnahme vom Juni 2004, und daher als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000, folgende weitere

## **EINWÄNDE:**

### **Grundsätzliches:**

1. Wir weisen ausdrücklich nochmals daraufhin, dass uns eine ordnungsgemäße Vorbereitung, gemessen am enormen Umfang des gegenständlichen Projektes und vor allem in Anbetracht des enormen Umfanges des UVG und der Teilgutachten, nicht möglich war. Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 ist das UVG mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde und in den Standortgemeinden aufzulegen. Am 14.09.2004 wurde die Auflage des UVG kundgemacht, und wurde die Auflagefrist von 23.09.2004 bis 22.10.2004 festgesetzt, also nur die Mindestauflagefrist. Schon dies erschwert aufgrund des Umfanges der Materie eine ausreichende Vorbereitung.

*E. Polterauer*

Gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Die mündliche Verhandlung in der Steiermark wurde in demselben Edikt von 18.10.2004 bis 20.10.2004 anberaumt.

Damit findet die mündliche Verhandlung in der Steiermark vor Ablauf der öffentlichen Auflagefrist statt.

§ 41 Abs. 2 AVG legt fest, dass die Verhandlung so anzuberaumen ist, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die vom UVP-G vorgesehene und von der Behörde festgesetzte Auflagefrist ist auch als Vorbereitungszeit der (betroffenen) Öffentlichkeit zu werten. Durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde diese Vorbereitungszeit verkürzt.

Wie verweisen nochmals auf unseren schriftlichen Antrag vom 12. Oktober 2004, und bekräftigen ihn.

Um aber unsere Parteienstellung zu wahren, bringen wir in der mündlichen Verhandlung jene Einwände vor, die wir bis zur gegenständlichen Verhandlung ausarbeiten konnten, und behalten uns das Recht vor, jene Einwände, die wir bis zum Ende der Auflagefrist bearbeiten hätten können, zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht einzubringen.

2. Wir halten fest, dass unserer Ansicht nach die Auflagefrist von 4 Wochen zwar den Buchstaben des UVP-G 2000 entsprechen, aber als Bearbeitungszeit für die umfangreiche Materie für uns Nichtfachleute extrem kurz bemessen ist, und wir Betroffenen diesen Umstand für als Verstoß gegen § 41 Abs. 2 AVG ansehen..

3. Wir verweisen zusätzlich auf die Einwände der Gemeindeinitiative, vertreten durch die Gemeinde Empersdorf, sowie auf die Einwände unserer Heimatgemeinde Krumegg mit den Stellungnahmen und Einwänden des Arch. DDI Dr. Helmut Hoffmann, welche unter anderem im Auftrag unserer Gemeinde Krumegg erstellt wurden.

*E. Polteraue*

Wir weisen vehement auf den Interessenskonflikt des Landes Steiermark und auf einen unserer Ansicht nach gegebenen Unvereinbarkeitstatbestand hin, da das Land Steiermark einerseits als Mehrheitseigentümer eines der drei Projektwerber die geplante 380 kV-Leitung befürworten muss, gleichzeitig aber als UVP-Behörde das UVP-G unparteilich anwenden muss.

Der Sachverhalt ist ein gewichtiger Grund die Unbefangenheit der weisungsgebundenen Behördenorgane in Zweifel zu ziehen (§ 7 AVG).

**Wir fordern die Landesregierung auf** endlich bei der EVA eine Studie in Auftrag zugeben, die die Alternativen zur 380 KV Leitung untersucht.

**Ferner:**

an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, kein Projekt zu genehmigen, bei dem das UVP-Gesetz 1994 umgangen worden ist,

An die Verbund AG heranzutreten und diese aufzufordern, alle Unterlagen offenzulegen, die zur Beurteilung der 380 KV Leitung nötig sind (wie Lastflusssituation, Stromlieferverträge und Vorverträge, Rentabilitätsberechnungen, etc.).

Bis heute wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung keine Alternativenstudie für die langfristige Sicherstellung einer ökologisch verträglichen Stromversorgung in Auftrag gegeben. Es handelt sich hier unserer Ansicht um einen weiteren Beweis dafür, dass die Landesregierung nicht unbefangen ist.

**Fehlen der Antwort auf Einwendungen von uns**

Zu Punkt 2: Die Grundentwertung entlang der Leitung wird nur peripher behandelt.

Es werden nicht nur die Grundstücke im 30-m Bereich weniger wert. Einkommensverluste, Abwanderung, bzw. keine Zuwanderung wird nicht beachtet.

*E. Polterauer*

Wir stellen daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung, als auch der Alternativen, eine volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden), die die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.

### **Einwände zum UVG:**

Die Inhalte einiger Teilgutachten sind sehr stark gekürzt, bzw. nur für das Projekt positive Formulierungen übernommen wurden. Das zeigt sich insbesondere am Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, in welchem der Amt-sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss kommt, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft **als insgesamt nicht umweltverträglich gewertet werden muss.**“

Das UVG spricht nur mehr davon „ ...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teil-räumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu er-warten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf.

Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung: Nachteile der Leitung : wirtschaftliche Vorteile, kann nicht Aufgabe einer UVP sein. Die Ab-wägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem anderen durch die Sach-verständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Aus dem Gleichheitsgrundsatz und aus dem

*E. Polteraue*

VwGH-G (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 lit.b) ergeben sich die Rechtsgrundsätze, das ein Sachverhalt

1. sachlich richtig und
2. vollständig

zu erheben ist.

Dazu wurden von der UVP Behörde Sachverständige beauftragt. Diese haben die Aufgabe mitzuhelfen, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze, erreicht werden.

Dazu ist den Sachverständigen auch **ausreichend Zeit** zu gewähren. Wenn nun der Sachverständige für „Örtliche Raumplanung Steiermark“ auf Seite 4 2. Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne zur Verfügung stand“, so sind wir der Ansicht, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Ein Gesamtgutachten sollte doch wohl auch von allen Gutachtern unterschrieben werden

Der vielfach durchgeführte Vergleich der Freileitung mit der technischen Alternative „Erdkabel“ ist insoferne nicht ordnungsgemäß gemacht worden, da der Gutachter schreibt, dass keine Kabeltrasse bekannt sei und daher offensichtlich das Erdkabel auf der gleichen Trasse, wie die Freileitung vergleicht und dazu nur die Berechnungen und Angaben des Verbunds aus der UVE übernimmt!. Technisch, wirtschaftlich und aus Sicht der Umwelt müsste bzw. könnte aber das Erdkabel auf einer gänzlich anderen Trasse, z.B. entlang der TAG Loop II und III verlegt werden. **Daher sind unserer Ansicht nach alle Aussagen im Zusammenhang mit der Erdkabelvariante nicht aussagekräftig und nicht nachvollziehbar, und ist dadurch dem Erfordernis, in der Umweltverträglichkeitserklärung Alternativen auszuweisen und zu beschreiben (§ 6 UVP-G 2000) nicht entsprochen.**

**Festzuhalten ist, dass wegen der mangelhaften Darstellung von Alternativen nicht nur dem § 6 sondern auch § 1 Abs. 1 Ziffer 4 UVP-G 2000 nicht entsprochen wurde.**

E. Polteraue

*Wir fordern daher zumindest eine Teilverkabelung durch sensible und hoch-sensible Gebiete.*

Zu optische Störungen:

Die Koordinatoren sprechen von „geringen optischen Störungen...“ dort wo die Trasse im Wald verläuft. Dieser Einschätzung wird für den betroffenen Kesselgraben im Gemeindegebiet von Krumegg und an der Grenze zu Empersdorf (Kocheregg) auf das entschiedenste widersprochen. Man kann in diesem konkreten Fall nicht von geringen optischen Störungen sprechen, wenn auf der Gemeindestraße auf einer Länge von hunderten Metern genau in den Kesselgraben geblickt wird, und andererseits in Kocheregg die Bewohner von Kocheregg in einer Entfernung von nur 100 – 200 m von der Leitung diese direkt vor Ihren Fenstern, oder gegenüber ihrer Grundstücke sehen würden. ( § 364 Abs. 2 ABGB siehe schriftl. Einwand 666 und 664)

Auch der nächsten Aussage, dass ein Erdkabel als größere Bedrohung angesehen werden könnte, da empfindliche Personen den Abstand dazu nicht selber regulieren können, muss entschieden widersprochen werden. Erstens ist in Wien bei der Verlegung eines 400 kV Erdkabels im Gehweg bzw. im Kfz Parkstreifen die Behörde nicht dieser Ansicht. Und zweitens ist es Aufgabe der Sachverständigen Fakten aufzuzeigen und nicht Mutmaßungen anzustellen!

Elektromagnetische Felder:

**Gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 ist „...die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, ...“**

Die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Leben und Gesundheit ist nicht gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen.**

*E. Polteraueer*

Zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, Steiermark:

Im Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, kommt der Amt-sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vor-liegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als insgesamt nicht um-weltverträglich gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „ ...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teil-räumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu er-warten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Auf der Seite 90 im 3. Absatz wird davon gesprochen, das es wissenschaftlich an-erkannt ist, dass elektromagnetische Felder (einschließlich 50 Hz-Felder) mögli-cherweise krebsfördernd sind, wobei für Kinderleukämie eine begrenzte Evidenz besteht. Wir fordern die Berücksichtigung **des Gutachtens von Professor Frentzel-Beyna.**

Das bedeutet, dass die Forderung des Gesetzgebers in §17 Abs. 2 UVP-G 2000 un-ter Ziffer 1 lit. a nicht erfüllt wird. Daher ist dem gegenständlichen Projekt die Umweltunverträglichkeit zu attestieren, und damit der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen. Auf Seite 92 wird von den Gutachtern wörtlich von „Wis-senslücken“ und „Restrisiken“ gesprochen, sodass die Forderung nach Abweisung aufgrund § 17 Abs. 2 Ziffer 1 lit. a gerechtfertigt erscheint.

Zu Themenbereich Mensch, Landwirtschaft:

Die Wertminderung, die zweifellos auch in Bereichen eintritt, die nicht vom Pro-jektwerber entschädigt werden wird, wurde in keinem der Teilgutachten auch nur in einem Wort erwähnt. Somit wurden hunderte Einwände nicht vollständig beant-wortet. Wir stellen daher den Antrag, **die Behörde möge eine volkswirtschaft-liche Überprüfung der Nullvariante, der Freileitung, einer gänzlichen Erd-**

**verkabelung und einer Teilverkabelung unter Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Faktoren vor der Entscheidungsfindung beauftragen.**

Da auch hier eine Gefährdung des Schutzgutes nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann ...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten der Nachbarn/Nachbarinnen nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen**.

Zu Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Zum Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume fehlen die Aussagen zur Steiermark gänzlich! Daher ist das Gutachten auch in diesem Fachbereich unvollständig!

Örtliche Raumplanung:

Seite 162, 3. Punkt:

„Die Demontage bestehender Leitungen kann daher insbesondere in vorbelasteten Räumen neu hinzukommende Belastungen kompensieren. Dies Argument, dass es dadurch generell zu einer Verbesserung der Wirkung der Steiermarkleitung kommt, ist unzulässig! Vor allem die sehr starke Wirkung der Freileitung im Bereich Krumegg – Querung der Landesstrasse – kann durch die Demontage der 110 kV Leitungen anderswo nicht kompensiert werden. Dieser Eindruck wird aber mehrfach durch die vorliegenden Gutachten erweckt.

Auflagenvorschläge Biotop und Ökosysteme:

Es fällt schwer zu glauben, das ein derartiger Unterschied in den Auflagen für das Burgenland und die Steiermark besteht. Warum gibt es seitens des Gutachters DI Fasching nur so wenige Auflagen für den weitaus größeren Leitungsteil?

E. Polterauer

### Auflagenvorschläge Landschaftsschutz:

Gibt es keine Auflagenvorschläge Landschaftsschutz für die Steiermark? Warum wurde im UVG die Auflagenvorschläge „...umweltverträglich ist eine Verkabelung...“ nicht aufgenommen? Siehe dazu auch die Ausführungen unter Grundsätzliches!

Auf Seite 207 heißt es:

„Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen, ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund erscheint es empfehlenswert, für die besonders konfliktreichen Abschnitte alternative Trassierungslösungen (Verlauf, Maststandorte) zu überprüfen (z.B. in Krumegg durch Abrücken vom Ortsgebiet bzw. der exponierten Kuppe, in St. Marein Verlagerung des Maststandortes in den Waldbereich nach Süden).“ In der ergänzenden Stellungnahme wurde festgestellt, dass keine alternative Trassierungslösung wirklich eine Verbesserung bringt. Das darf unter keinen Umständen dazuführen, dass die Bevölkerung von Krumegg einen derartig negativen Eingriff in die Umwelt ohne weitere Suche nach Alternativen hinnehmen muss, insbesondere dann nicht, wenn die sehr erhebliche Wirkung der Freileitung in diesem Bereich durch eine Verkabelung stark minimiert werden kann.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Es wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

### Technische Alternativen:

Auf Seite 209 findet sich folgende Aussage: „Aus **medizinischer Sicht** ist festzustellen, dass bei erdverlegten Kabelleitungen zwar das elektrische Feld durch das Erdreich vollständig abgeschirmt wird, nicht jedoch das Magnetfeld.. Wie kann dann die wienstrom ein 400 kV Hochspannungskabel im Raum Wien neben der Strasse im Bereich eines Gehweges bzw. Parkstreifens für Kfz verlegen? Werden

E. Polteraer

dort auch alle paar Meter Hinweisschilder angebracht, oder ist es nicht so, dass die Verlegung eines 400 kV Kabels unter der Erde entweder keine gesundheitlichen Risiken in sich birgt, oder es bereits technische Möglichkeiten der Abschirmung gibt?

Im 3. Absatz wird von einer Gesamtrodungsfläche für das Erdkabel von 225 bis 270 ha bei einer Breite von 30 m für die gesamte Leitung ausgegangen. Das sind definitiv unrichtige Zahlen! Erstens würde eine Verkabelung/Teilverkabelung sicher nicht auf der gleichen Trasse möglich sein und realisiert werden. Es empfiehlt sich entlang der TAG Loop II und III zu gehen. Zweitens selbst wenn die gleiche Trasse verwendet werden würde, schaut die **Rechnung** mit den **richtigen Daten** so aus:

Gemäß UVG Seite 33 sieht das eingereichte Vorhaben der Steiermarkleitung von der rund 81 km langen Leitungstrasse in unserem Bundesland 44,9 km auf Waldflächen vor. Das wäre ein Anteil von 55,4 %.

30 m Breite x 44.900 m Länge = 134,7000 ha Gesamtrodungsfläche.

#### Örtliche Raumplanung:

.An Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Verkabelung, die für weniger bzw. gleich stark belastete Teilräumen vorgeschlagen wird, ist für Krumegg aber nicht gedacht. Das können wir im Namen der über 800 Unterzeichner der BI Krumegg nicht akzeptieren.

Wir **beantragen** daher, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

#### Überörtliche Raumplanung:

Seite 220:

Die konkreten lokalen Konfliktpunkte zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Programm „Hügelland östlich von Graz“ werden durch die Gutachter bestätigt. Vor allem im Bereich der Trassenquerung mit der Landesstrasse und beim Wasserhochbehälter der Gemeinde Krumegg beim Anwesen Adlmann verliert die Gemeinde einen ideal geeigneten Ort für Genussfeste, wie z.B. im Mai 2004 das „mOSTwärts-Frühlingsfest“



Weiter heißt es „Diese Bereiche der Kulturlandschaft mit den darin liegenden Ortsgebieten stellen den Kernbereich des bestehenden, aber vor allem weiter zu entwickelnden Angebotes dieser LEADER+ - Aktionsgruppe dar.

Aufgrund dieser Expertise darf das gegenständliche Projekt daher aus unserer Sicht nicht in der geplanten Form in Krumegg verwirklicht werden.

Es darf unserer Region und im speziellen unserer Gemeinde die einzige zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeit nicht genommen werden.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Es wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Aufgrund der Beschäftigung mit den bereits zahlreich vorhandenen Unterlagen und unserer Einwände widersprechen wir der Schlussfolgerung des UVG und bekräftigen unsere Ansicht, dass das gegenständliche Projekt für uns nicht umweltverträglich ist!

### **Einwände zu den Teilgutachten:**

#### **Teilgutachten Nr. 4: Elektrotechnik**

Unserer Ansicht nach ist es Aufgabe des Sachverständigen die Angaben in der UVE zu überprüfen, und nicht die technische Beschreibung des Projektes zu wiederholen.

Auf Seite 142 sagt der Sachverständige immer wieder „laut Auskunft der Vertreter der APG“.!



Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 1 UVP-Gesetz 2000, der besagt, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik zu überprüfen ist.  
Das gegenständliche Gutachten ist nicht einmal datiert.

### **Teilgutachten Nr. 9, Forstwesen:**

Dieses Gutachten ist unvollständig. Auf Seite 42 schreibt der Gutachter bei Punkt 2.7. Ergänzende Beurteilungen nach dem Forstgesetz: „Werden beim endgültigen Gutachten nachgereicht.“

Faktum ist, dass die Betroffenen das endgültige Gutachten zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung nicht bekommen haben.

Der Gutachter kommt zu keinem Schluss, ob das gegenständliche Projekt umweltverträglich ist oder nicht.

Zu Seite 22: Muss überhaupt ein innerösterreichischer Ausgleich zwischen Ertragsüberschuss im Norden und Verbrauch im Süden erfolgen? Die Verbund Tochter ATP plant ein Kraftwerk in Mellach oder Slowenien. Warum kann die Stromanbindung des Wirtschaftsraumes Graz nicht auch aus dem Süden kommen?

Zur Notwendigkeit der Leitung für den Wirtschaftsraum Graz:

Wenn die Leitung tatsächlich nur für den Strombedarf in der Steiermark notwendig ist, dann darf sich der Stromexport in den Süden nach Fertigstellung der Leitung nicht wesentlich erhöhen. Daher **beantragen wir**, die Behörde solle im Falle eines positiven UVP Bescheides, die Kontrollbehörde beauftragen, diesen Umstand, das die Leitung für den steirischen Strombedarf gebaut wurde, nach einer eventuellen Realisierung der Hochspannungsleitung (unabhängig davon ob Freileitung oder Erdkabel) zu kontrollieren, und der BI Krumegg darüber Bericht zu erstatten.

Zur Seite 36, Kosten des Erdkabels: Es finden sich keine Angaben über Berechnungsparameter. Daher sind diese nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher die detaillierte Offenlegung der durchgeführten Kostenschätzung bzw. der durchgeführten Kostenvergleich zwischen der Freileitung, dem Erdkabel und der GIL.



Warum wird nicht auf die für das Forstwesen interessantere Variante der Erdverkabelung eingegangen?

Die Beurteilung eines 44,9 km langen Trassenteiles, welcher durch Waldbestand geführt wird, in nur 4 Seiten ist nicht ausreichend und schon gar nicht gründlich.

### **Teilgutachten Nr. 23, Landschaftsschutz Steiermark**

Zu Seite 17, Kleinempersdorf (Kesselgraben und Krumegg) bis Mittergoggitsch:  
Da es sich in diesem Gebiet um kleinräumige, überschaubare Landschaftsstrukturen handelt, würde diese Monsterleitung als Fremdkörper besonders hervorstechen. Die Beeinträchtigung durch die Leitung wäre erheblich. Die Leitung würde hier hochwertige und wenig beeinträchtigte Landschaften, Naturräume und naturnahe Räume unwiederbringlich zerstören. In diesem Bereich konstatiert der Gutachter eine Beeinträchtigung der Landschaft und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. In der Zusammenschau der Gutachten Landschaftsschutz, überörtliche und örtliche Raumplanung ist aus unserer Sicht das gegenständliche Projekt im Gemeindegebiet von Krumegg absolut umweltunverträglich.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Wir **beantragen**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Siehe dazu Stellungnahme von Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse vom Oktober 2004 und siehe auch Gutachten von Prof. Wöbse vom Juni 2004, eingebracht mit den Einwendungen der BI Krumegg vom 17.10.2004 und 27.06.2004

*E. Polteraer*

### Teilgutachten Nr. 26, Überörtliche Raumplanung Steiermark

Im gegenständlichen Gutachten wird die Wirkungsintensität für den Bereich Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus für Krumegg mit sehr hoch eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ebenfalls mit sehr hoch. Damit ist ein unmittelbarer Widerspruch des gegenständlichen Projektes mit dem Regionalentwicklungskonzept gutachterlich bestätigt.

„Aus der Sensibilität dieser Landschaftsräume und den Zielsetzungen der Regionalentwicklung muss hier von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben gesprochen werden.“ Wie im Teilgutachten 27 abgehandelt, gibt es keine Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, die die erheblichen Belastungen der Umwelt verringern können, um zu einem hohen Schutzniveau für das Schutzgut zu gelangen.

Zu Seite 10: Das Entwicklungsleitbild Hügelland östlich von Graz und LAG östlich von Graz wurde entwickelt, um diese Region als stadtnaher Erholungs- und Lebensraum zu profilieren. Das gegenständliche Projekt steht in krassem Widerspruch zu den Zielen der betroffenen Gemeinde. Die Gemeinde Krumegg ist bereits als Naherholungsgebiet etabliert. Nächtigungszahlen sagen nicht viel aus, denn **auf dem Schöckl übernachtet auch kaum jemand**, und trotzdem ist er als Naherholungs- und Tourismusgebiet anerkannt.

Das Hügelland östlich von Graz gilt als Genuss-Region mit zahlreichen Biobauern und Selbstvermarktern. Es ist bekannt für seine Erlebnisfeste. Diese Region ist bei Radfahrern, Joggern und Schwammerlsuchern genauso beliebt, wie bei Spaziergängern, die gerne in unseren Gaststätten einkehren und sehr häufig aus Graz und der Umgebung von Graz kommen.

Diese Region lebt nicht nur mit der Natur (Landschaft) sondern auch von ihr. Früher war es hauptsächlich die Landwirtschaft, da man aber in dieser „Kleinlandschaft“ nicht oder nur sehr schlecht davon leben kann, haben sich die Bewohner der Region von den regionalen Entwicklungsprogrammen sehr viel erhofft und auch schon profitiert. Wir haben sonst keine Ressourcen, was in den Gutachten ja auch bestätigt wurde.

Wir beantragen daher, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige

Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

### **Teilgutachten Nr. 27, örtliche Raumplanung Steiermark**

Auf welcher Basis kann der Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung die Nachvollziehbarkeit der Nullvariante und Technologievarianten beurteilen, und als ..."nachvollziehbar dargelegt" bewerten? (Seite 5, 2. Absatz)

Mit **6 Zeilen** werden die Auswirkungen der Alternativen auf die Raumordnung als „nachvollziehbar“ festgestellt.

Zu Seite 4: Den Sachverständigen ist ausreichend Zeit zu gewähren, um ihre Gutachten zu erstellen. Wenn nun der Sachverständige für im 2. Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeit spanne zur Verfügung stand“, so sind wir der Ansicht das die Rechtsgrundsätze zur Sachverhaltsermittlung (siehe weiter oben) mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Dieses Argument geht daher unzulässigerweise als Ausgleichsmaßnahme in die Gesamtbeurteilung mit ein (siehe Zusammenfassung).

Für Krumegg konstatiert der Sachverständige eine hohe Sensibilität. Die Wirkungsintensität wurde vom Sachverständigen gegenüber der UVE von mittel auf punktuell hoch hinaufgestuft.

### **Zum Teilraum Krumegg (Bezirk Graz-Umgebung)**

Was bedeutet: „Der in der UVE dargestellte Planungsstand (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist nicht gänzlich nachvollziehbar“?

Zur Wirkungsintensität:

Frage: „Wie wollen Sie einen Mast im Wald „verstecken“, wenn der MastzB 60 m oder höher? (Mast 76 77), daher weit über die Baumkronen hinausragt und der Wald an manchen Stellen nur ca. 120 – 150 m breit ist?.“ Im Falle des Baues des gegenständlichen Projektes und einer Schlägerung, der an manchen Stellen fast der ganze Wald zum Opfer fiele, bliebe im besten Fall eine Allee stehen.

Da wird von den Gutachtern vorgeschlagen ein „bisschen“ zu begrünen. Außerdem, wie soll der Wald die Erlebbarkeit der Leitung relativieren, wenn er nicht mehr da ist?

Zu Punkt 5, Zusammenfassung:

Obwohl der Gutachter für die zwei Gemeinden Empersdorf und Krumegg die Auswirkung auf Siedlungsraum und Ortsbild mit einer hohen Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen bewertet,, sagt er nichts über die Umweltverträglichkeit aus.

E. Polte

Wir beantragen daher, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert, oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Kocheregg, 17. Oktober 2004

E. Polterauer

ny ns

E. Polterauer



BI St.Margarethen/Raab  
Elfriede Hierzer, Mag.Karin Erhart-Auner  
8321 St.Margarethen 137

### Redebeitrag Raumordnung

Auf einen klärenden Zwischenruf während des Redebeitrags von Frau Hierzer seitens der BI St.Margarethen stellt der Verhandlungsleiter Dr.Wiespeiner fest:

„Zwischenrufe nicht gestattet“

kurz davor hatten wir von Dr.Wiespeiner an die APG gerichtet Folgendes gehört:

„Die APG kann jederzeit Einwendungen tätigen“

E. Hierzer  
Rep. St. Margarethen

9 (OPL)

1. Der Gutachter sieht den besonderen Konfliktpunkt zwischen Leitung einerseits und den Bemühungen der Gemeinden andererseits, mit der Initiative „Hügelland östlich von Graz“ als touristisches Naherholungsgebiet Fuß zu fassen.
2. Frage: Stimmen Sie mit uns überein, dass die massive Verschandelung durch diese Megaleitung unsere Bemühungen auf diesem Gebiet nachhaltig für die nächsten 120 Jahre zunichte machen würde ?
3. Welche Ausweichmöglichkeiten für die Benutzer der Rad- und Reitwege, Reitanlagen, Sportplätze und Feldwege, die sehr wohl häufig benützt werden (von der Einstufung her, wissen wir ja schon, dass dieses landwirtschaftlich genützte Freiland nicht zum ständigen Aufenthalt gedacht ist) schlagen Sie vor ?

„Grünland und Industriezonen – ausgenommen Naherholungsgebiete – sind per definitionem nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt und wird daher als unsensibel eingestuft „(Schall Ordner 2/61 S.8/24).

4. Glauben Sie nicht auch, dass viele, auch nach der Arbeit, mit ihrem PKW zu Erholungszwecken wieder auspendeln werden müssen, um bei ihren Freizeitaktivitäten nicht der Hochspannung ausgesetzt zu sein ?
5. Ich frage noch einmal, wohin sollen wir ausweichen ?
6. Die Einwendungen der BI in diesem Fachbereich wurde im GA nicht beantwortet, können Sie uns dies erklären ?
7. Zitat: S. 8/37 in unserer Einwendung -( Seite 17 von 20 )
8. Da auf unsere ,Einwendung nicht eingegangen wurde, stellen wir den Antrag, dies nachzuholen und die Stellungnahme uns zugehen zu lassen.
9. Wir vermissen ebenso die gutachterliche Stellungnahme zum Bodendenkmal „Burgstallkogel“, der laut, ich zitiere : Bescheid..... (S.17 von 20),

Auch der Hammerstabl, ein altes bäuerliches Bauwerk mit einer mehr als 300 Jahre alten Eiche, am Rande der schon von uns angeführten K 20 Fläche, den wir in unseren Einwendungen anführten, wurde ignoriert.

10. Frage: Wir sind mehr als verwundert - Wie ist es möglich, einen Bescheid des Bundesdenkmalamtes zu ignorieren ?
11. Wir stellen den Antrag, unsere Einwendungen zu bearbeiten und die ins GA eingearbeitete Stellungnahme der BI zukommen zu lassen.

S. Hierzer  
Kopie Chat-AL

10 (Eichberger)

- 1) Wie hoch schätzen Sie den Dauerschaden ein, der sich für unseren Siedlungsraum und unser Ortsbild durch die „Dauererlebbarkeit“ der Leitungsschneise im Goggitschbachtal ergeben würde? Diese Leitungsschneise würde nie mehr vollständig durch einen Wald aufgefüllt sein?
- 2) Sie schlagen als Ausgleichsmaßnahme im Raabtal vor. DI Eichberger stellt fest, dass mit Entschädigungszahlungen eine hohe Ausgleichswirkung erreicht werden könne.
- 3) Lässt sich Zerstörung von Landschaft durch Entschädigungszahlungen gutmachen?
- 4) Wo bleibt der Ausgleich für die massive optische Beeinträchtigung für den betroffenen Betrachter, der zwar keinen Masten auf seinem Grund stehen hat, wohl aber täglich mit der bedrohlichen Wirkung leben muss?
- 5) Bemerkenswert erscheint uns die Wortwahl bezüglich des optischen Eindruckes, den die Leitung ausübt – Sie sprechen immer wieder von der „Erlebbarkeit der Leitung“. Wir betrachten dies als sprachliche Behübschung und dies passt bestenfalls in ein Kabarett: Zitat S. 19 von 20
- 6) DI Eichberger hat in seinem GA zum Fachbereich Siedlungsraum und Ortsbild unsere Einwendungen nicht aufgegriffen. Wir erwarten uns von einem GA des Landes, eine eigenständige, unabhängige und kritische Auseinandersetzung mit der Thematik zum Wohle der BürgerInnen.
- 7) Wir stellen den Antrag, dass unsere Einwendungen in das GA eingearbeitet und als Stellungnahme an die BI nachgereicht werden.

8)

E. Hierzer  
Pop. Michael-Be

Bürgerinitiative gegen die 380 kV-Leitung  
E.Hierzer, Mag.K.Erhart-Auner

Anträge und Statement im Bereich Raum

8 (Kolb)

Im Bereich des Goggitschbachtals sind die Aussagen des Gächters für uns sehr befriedigend, denn dieses Gebiet stellt u.a. auch einen wichtigen Bereich für die Naherholung der Einwohner unseres Ortes dar.

Nicht einsichtig für uns ist die Einordnung des Raabtales in die Kategorie „naturferne Kulturlandschaft“

Unsere Frage:

1. Wie sehen Sie die Wirkungsintensität der Freileitung im offenen Talraum, der immerhin ca. 5km Hochspannungsleitung von den hier lebenden Personen eingesehen werden können?
2. Glauben Sie nicht auch, dass die hier lebende Bevölkerung die Beeinträchtigung durch die Leitung als sehr erheblich bewerten würde, weil der Landschaftsverbrauch enorm ist?
3. Hinzu kommt, dass die 110 kV-Leitung in ihrer jetzigen Bauweise die Weite des Raabtales in unserem Ortsbereich nicht stört, was von der geplanten Leitung, mit ihren großen Masten und Leiterseilen nicht zu behaupten ist.

E. Hierzer  
Mag. K. Erhart-Auner